

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung II  
bezüglich bodenbrütender Vogelarten  
zum Vorhaben  
„Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“; Ortsgemeinde Vinningen



Auftraggeber:

Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Bonfelder Straße 2

74206 Bad Wimpfen

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann

Dipl. Biologe Marco Wagemann

Weinstraße 40

76831 Eschbach

07.02.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Anlass der Untersuchung.....</b>                          | <b>3</b>  |
| <b>2. Rechtliche Grundlagen.....</b>                            | <b>4</b>  |
| <b>3. Beschreibung des Vorhabens.....</b>                       | <b>5</b>  |
| <b>4. Erfassungsmethodik.....</b>                               | <b>6</b>  |
| <b>5. Erfassungsergebnisse .....</b>                            | <b>9</b>  |
| <b>5.1. Vögel.....</b>                                          | <b>9</b>  |
| <b>5.2. Säugetiere.....</b>                                     | <b>9</b>  |
| <b>5.3. Reptilien.....</b>                                      | <b>9</b>  |
| <b>5.4. Amphibien.....</b>                                      | <b>9</b>  |
| <b>5.5. Tagfalter.....</b>                                      | <b>9</b>  |
| <b>5.6. Geradflügler und Fangschrecken .....</b>                | <b>10</b> |
| <b>5.7. Käfer.....</b>                                          | <b>10</b> |
| <b>5.8. Libellen .....</b>                                      | <b>10</b> |
| <b>6. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren.....</b> | <b>11</b> |
| <b>7. Vermeidungsmaßnahmen.....</b>                             | <b>11</b> |
| <b>8. Fazit.....</b>                                            | <b>12</b> |
| <b>9. Literatur und Quellen.....</b>                            | <b>12</b> |
| <b>Erläuterungen zu den Tabellen.....</b>                       | <b>14</b> |

## 1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber plant in Vinningen den Neubau eines Lebensmittelmarktes. Im Zuge der Realisierung des Projektes werden die Flurstücke 2602 bis 2606 überbaut bzw. versiegelt. Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential geschützter Arten notwendig.

Im Rahmen der Potentialanalyse wurden 2022 Hinweise bzw. ein Potential für folgende geschützte Artengruppen nachgewiesen:

- Vögel
- Geradflügler / Fangschrecken
- Tagfalter

Bei der Gruppe der Vögel ist insbesondere eine Beeinträchtigung bodenbrütender Arten potentiell möglich. Die vertiefende Untersuchung in 2022 berücksichtigte insbesondere die potentiell vorkommenden Brutvogelarten: Feldlerche - *Alauda arvensis*; Feldschwirl - *Locustella naevia*; Jagdfasan - *Phasianus colchicus*; Rebhuhn - *Perdix perdix* und Wiesenschafstelze - *Motacilla flava*.

Bei der Gruppe der Geradflügler / Fangschrecken wurde das Vorkommen der streng geschützten Art Gemeine Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) überprüft.

In der Gruppe der Tagfalter sind nur nach BNatSchG besonders geschützte Arten als potentiell vorkommend anzusehen. Für diese Gruppe ist keine Beeinträchtigung von nach BNatSchG streng bzw. europarechtlich geschützter Arten zu erwarten. Diese Artengruppen können im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden, und wurden nicht vertieft untersucht.



Abbildung 1: Vorhabensbereich (rote Umrandung)

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote

VOR.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

### 3. Beschreibung des Vorhabengebietes

Die Vorhabensfläche umfasst vor allem die Flurstücksummern 2602 bis 2606. Geprägt ist die Vorhabensfläche durch Extensivgrünland. Strukturelemente wie Heckenbereiche, Bäume etc. sind nicht vorhanden. Die auf dem Luftbild ersichtlichen Heckenbereiche die westlich an die Vorhabensfläche angrenzten, sind nicht mehr vorhanden.

Die nächstgelegenen internationalen Schutzgebiete FFH-6811-302 Gersbachtal, FFH-6811-302 Zweibrücker Land und das Vogelschutzgebiet VSG-6710-401 Hornbach und Seitentäler liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabensbereich und außerhalb dessen Wirkungsumfeld.



Abbildung 2: Lage der Vorhabensfläche zu internationalen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet – grün und FFH-Schutzgebiet - rot) in der Nähe der Vorhabensfläche (rot umrandet)

Etwa 100 m süd-östlich der Vorhabensfläche liegen zwei, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG gesetzlich geschützte, stehende Kleingewässer „Feldmardelle südöstlich Vinningen“ (BT-6811-1027-2007)



Abbildung 3: Lage nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG gesetzlich geschützter Flächen

#### 4. Erfassungsmethodik

Artspezifisch wurde die Erfassung wie folgt durchgeführt:

##### Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Entsprechend den Erfassungsempfehlungen von SÜDBECK ET AL. (2005) wurde wie folgt vorgegangen:

Die Erfassung erfolgte insbesondere über den Nachweis singender Männchen und fütternder Alttiere.

Die Kartierungstermine erfolgten nach folgenden Vorgaben:

- 1. Termin A4 – M 4 (Gesang)
- 2. Termin E 4 (Gesang)
- 3. Termin A 5 (Gesang, fütternde Altvögel)

Ein Nachweis wurde als Brutverdacht gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 4 bis A 5
- einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel

Ein Nachweis wurde als Brutnachweis gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- Beobachtung eines fütternden Altvogels

| Februar |   |   | März |   |   | April |   |   | Mai |   |   | Juni |   |   | Juli |   |   | August |   |   |
|---------|---|---|------|---|---|-------|---|---|-----|---|---|------|---|---|------|---|---|--------|---|---|
| A       | M | E | A    | M | E | A     | M | E | A   | M | E | A    | M | E | A    | M | E | A      | M | E |
|         |   |   |      |   |   | 1     |   | 2 | 3   |   |   |      |   |   |      |   |   |        |   |   |

##### Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Entsprechend den Erfassungsempfehlungen von SÜDBECK ET AL. (2005) wurde wie folgt vorgegangen:

Die Erfassung erfolgte insbesondere über den Nachweis singender Männchen.

Die Kartierungstermine erfolgten nach folgenden Vorgaben:

- 1. Termin M 5 – E 5 (Gesang)
- 2. Termin A 6 (Gesang)
- 3. Termin M 6 – E 6 (Gesang, Brutnachweis)

Ein Nachweis wurde als Brutverdacht gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung E 5 bis E 6
- einmalige Gesangsfeststellung und mindestens eine weitere Beobachtung eines Altvogels im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung E 5 bis E 6

Ein Nachweis wurde als Brutnachweis gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- Beobachtung eines fütternden Altvogels

| Februar |   |   | März |   |   | April |   |   | Mai |   |   | Juni |   |   | Juli |   |   | August |   |   |
|---------|---|---|------|---|---|-------|---|---|-----|---|---|------|---|---|------|---|---|--------|---|---|
| A       | M | E | A    | M | E | A     | M | E | A   | M | E | A    | M | E | A    | M | E | A      | M | E |
|         |   |   |      |   |   |       |   |   |     | 1 |   | 2    | 3 |   |      |   |   |        |   |   |

### Jagdfasan (*Phasianus colchicus*)

Entsprechend den Erfassungsempfehlungen von SÜDBECK ET AL. (2005) wurde wie folgt vorgegangen:

Die Erfassung erfolgte insbesondere über den Nachweis balzender Männchen und verleitender bzw. Junge führender Weibchen.

Die Kartierungstermine erfolgten nach folgenden Vorgaben:

- 1. Termin A4 (rufende Männchen)
- 2. Termin M 4 (rufende Männchen)
- 3. Termin E 4 - A 5 (rufende Männchen)

Ein Nachweis wurde als Brutverdacht gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- zweimalige Feststellung eines rufenden Männchens im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung M 3 bis A 5

Ein Nachweis wurde als Brutnachweis gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- Beobachtung eines Junge führenden oder verleitenden Weibchens

| Februar |   |   | März |   |   | April |   |   | Mai |   |   | Juni |   |   | Juli |   |   | August |   |   |
|---------|---|---|------|---|---|-------|---|---|-----|---|---|------|---|---|------|---|---|--------|---|---|
| A       | M | E | A    | M | E | A     | M | E | A   | M | E | A    | M | E | A    | M | E | A      | M | E |
|         |   |   |      |   |   | 1     | 2 | 3 |     |   |   |      |   |   |      |   |   |        |   |   |

### Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Entsprechend den Erfassungsempfehlungen von SÜDBECK ET AL. (2005) wurde wie folgt vorgegangen:

Die Erfassung erfolgte insbesondere über den Nachweis balzender Männchen, Die Erfassung von Altvögeln entlang von Weg- sowie Feldrainen, sichernden Altvögel und Sichtung von Familienverbänden.

Die Kartierungstermine erfolgten nach folgenden Vorgaben:

- 1. Termin A3 – M 3 (rufende Männchen, Sichtung Altvögel)
- 2. Termin E 3 – A 4 (rufende Männchen, Sichtung Altvögel)
- 3. Termin M 6 – A 7 (Sichtung von Familienverbänden)

Ein Nachweis wurde als Brutverdacht gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- zweimalige Feststellung eines balzenden Männchens im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 3 bis A 7
- zweimalige Feststellung eines Altvogels im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 3 bis A 7
- einmalige Feststellung eines Paares

Ein Nachweis wurde als Brutnachweis gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- Beobachtung eines Junge führenden Altvogels
- Beobachtung eines verleitenden Altvogels

| Februar |   |   | März |   |   | April |   |   | Mai |   |   | Juni |   |   | Juli |   |   | August |   |   |
|---------|---|---|------|---|---|-------|---|---|-----|---|---|------|---|---|------|---|---|--------|---|---|
| A       | M | E | A    | M | E | A     | M | E | A   | M | E | A    | M | E | A    | M | E | A      | M | E |
|         |   |   | 1    |   | 2 |       |   |   |     |   |   | 3    |   |   |      |   |   |        |   |   |

#### Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

Entsprechend den Erfassungsempfehlungen von SÜDBECK ET AL. (2005) wurde wie folgt vorgegangen:

Die Erfassung erfolgte insbesondere über den Nachweis singender Männchen, Alttieren auf Sitzwarten und warnender, fütternder Alttiere.

Die Kartierungstermine erfolgten nach folgenden Vorgaben:

- 1. Termin A 4 – A 5 (Gesang)
- 2. Termin M 5 (Gesang)
- 3. Termin E 5 (Gesang, warnende Altvögel)
- 4. Termin A 6 (Gesang, warnende und fütternde Altvögel)

Ein Nachweis wurde als Brutverdacht gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- zweimalige Feststellung eines singenden Männchens im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 5 bis A 6
- einmalige Feststellung eines singenden Männchens und eine weitere Feststellung eines Altvogels auf einer Sitzwarte im Abstand von mindestens 7 Tagen, davon eine Feststellung A 5 bis A 6
- einmalige Feststellung intensiv warnender Altvögel

Ein Nachweis wurde als Brutnachweis gewertet, sobald einer der folgenden Punkte erfüllt wurde:

- Beobachtung eines fütternden Altvogels

| Februar |   |   | März |   |   | April |   |   | Mai |   |   | Juni |   |   | Juli |   |   | August |   |   |
|---------|---|---|------|---|---|-------|---|---|-----|---|---|------|---|---|------|---|---|--------|---|---|
| A       | M | E | A    | M | E | A     | M | E | A   | M | E | A    | M | E | A    | M | E | A      | M | E |
|         |   |   |      |   |   |       | 1 | 2 | 3   | 4 |   |      |   |   |      |   |   |        |   |   |

#### Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)

Die Erfassung der Art erfolgte nach PAULUS (2021) durch die Verhörung des klassischen Gesangs der Art. An drei Terminen im August und September 2022 wurde mit einsetzender Dunkelheit nach singenden Männchen gesucht.

## 5. Erfassungsergebnisse

### 5.1. Vögel

|                   |                     | RL<br>RLP | RL<br>BRD | FFH<br>VSR | BNG |
|-------------------|---------------------|-----------|-----------|------------|-----|
| Feldlerche        | Alauda arvensis     | 3         | 3         |            | §   |
| Feldschwirl       | Locustella naevia   |           |           |            | §   |
| Jagdfasan         | Phasianus colchicus |           |           |            | (§) |
| Rebhuhn           | Perdix perdix       | 2         | 2         |            | §   |
| Wiesenschafstelze | Motacilla flava     |           |           | 4(2) ZUG   | §   |

Im Erfassungszeitraum (Brutperiode 2022) konnten für die Arten Feldlerche, Feldschwirl, Jagdfasan, Rebhuhn und Wiesenschafstelze weder ein Brutverdacht noch eine aktive Brut auf der Vorhabensfläche erfasst werden.

Für den Jagdfasan wurde während der Erfassungsperiode ein Brutverdacht nördlich der Vorhabensfläche lokalisiert. Dieser Nachweis liegt jedoch außerhalb der Wirkreichweite des Vorhabens und wird von diesem nicht tangiert.

Eine direkte Beeinträchtigung von bekannten Brutplätzen ist nicht zu erwarten. Vorhabensbedingte, langfristige Schäden an den lokalen Populationen dieser Arten sind nicht zu erwarten.

Generell ist die Fläche jedoch potentiell als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten geeignet. Eine Baufeldräumung sollte außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit (s. V1) oder nach Überprüfung des Geländes auf aktuelle Bruten, durch eine Ökologische Baubegleitung (s. V2) erfolgen.

### 5.2. Säugetiere

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere konnte bereits auf der Ebene der Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

### 5.3. Reptilien

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere konnte bereits auf der Ebene der Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

### 5.4. Amphibien

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere konnte bereits auf der Ebene der Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

### 5.5. Tagfalter

Auf der Ebene der Potentialanalyse konnte unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur, für folgende, geschützten Arten ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

|                                    |                              | RL<br>RLP | RL<br>BRD | FFH<br>VSR | BNG |
|------------------------------------|------------------------------|-----------|-----------|------------|-----|
| Brauner Feuerfalter                | <i>Lycaena tityrus</i>       | V         |           |            | §   |
| Hauhechel-Bläuling                 | <i>Polyommatus icarus</i>    |           |           |            | §   |
| Kleiner Feuerfalter                | <i>Lycaena phlaeas</i>       |           |           |            | §   |
| Kleiner Würfel-Dickkopffalter      | <i>Pyrgus malvae</i>         | V         | V         |            | §   |
| Kleines Wiesenvögelchen            | <i>Coenonympha pamphilus</i> |           |           |            | §   |
| Rotklee-Bläuling                   | <i>Cyaniris semiargus</i>    | V         |           |            | §   |
| Schwalbenschwanz                   | <i>Papilio machaon</i>       | V         |           |            | §   |
| Weißklee-Gelbling,<br>Goldene Acht | <i>Colias hyale</i>          | V         |           |            | §   |

In der Gruppe der Tagfalter sind nur nach BNatSchG besonders geschützte Arten als potentiell vorkommend anzusehen. Für diese Gruppe ist keine Beeinträchtigung von nach BNatSchG streng geschützten bzw. in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten zu erwarten. Die Artengruppe kann im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

## 5.6. Geradflügler und Fangschrecken

Auf der Ebene der Potentialanalyse konnte unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur, für folgende, geschützte Arten ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

|                              |                              | RL<br>RLP | RL<br>D | FFH<br>VSR | BNG |
|------------------------------|------------------------------|-----------|---------|------------|-----|
| Blauflügelige Ödlandschrecke | <i>Oedipoda caerulescens</i> |           | V       |            | §   |
| Gemeine Schiefkopfschrecke   | <i>Ruspolia nitidula</i>     | R         | R       |            | §§  |
| Gottesanbeterin              | <i>Mantis religiosa</i>      |           | 3       |            | §   |

In der Gruppe der Geradflügler und Fangschrecken ist nur die Gemeine Schiefkopfschrecke (*Ruspolia nitidula*) als potentiell vorkommende, nach BNatSchG streng geschützte Art anzusehen.

Während den Begehungen in 2022 konnte ein Vorkommen der Art auf der Vorhabensfläche nicht nachgewiesen werden.

Für diese Gruppe ist keine Beeinträchtigung von nach BNatSchG streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten Arten zu erwarten. Die Artengruppe kann im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

## 5.7. Käfer

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere konnte bereits auf der Ebene der Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

## 5.8. Libellen

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere konnte bereits auf der Ebene der Potentialanalyse ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

## **6. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren**

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen
- Barrierewirkung von Neubauten

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

## **7. Vermeidungsmaßnahmen**

### **V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung**

Die Baufeldräumung ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.

Sollte die Baufeldräumung außerhalb der genannten Zeiträume notwendig werden, ist durch die Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten insbesondere von bodenbrütenden Vogelarten beeinträchtigt werden.

### **V2 Ökologische Baubegleitung**

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung wird empfohlen, sofern eine Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit notwendig wird.

## 8. Fazit

Für die Vorhabensfläche kann eine Beeinträchtigung von europarechtlich und nach BNatSchG streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Während der Brutperiode 2022 konnten keine Vogelbruten auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

Sofern die Baufeldräumung außerhalb der Vogelschutzzeit erfolgt, ist nicht damit zu rechnen, dass artenschutzrechtliche Konflikte tangiert werden.

## 9. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer et al (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

PAULUS, CHRISTIAN (2021): Ausbreitung der Großen Schiefkopfschrecke *Ruspolia nitidula* (Scopoli, 1786) im südwestlichen Rheinland-Pfalz, ARTICULATA 36 (2021): 31–42

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfn (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABI. EG Nr. L 103)

Eschbach den 09.02.2023

Marco Wagemann

## Erläuterungen zu den Tabellen:

### **RL Rote Liste** RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

|      |                                                    |
|------|----------------------------------------------------|
| 0    | ausgestorben oder verschollen                      |
| 1    | vom Aussterben bedroht                             |
| 2    | stark gefährdet                                    |
| 3    | gefährdet                                          |
| E    | selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend |
| G    | Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt    |
| I    | Vermehrungsgäste                                   |
| S    | selten ohne absehbare Gefährdung                   |
| V    | Vorwarnliste                                       |
| w    | wandernd                                           |
| (RL) | mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL  |
| ()   | Schutzstatus für wildlebende Populationen          |
| []   | Einstufung nach inoffizieller Roten Liste          |

### **BNG BNatSchG** §7(2), Nr.13 und 14:

|     |                                                        |
|-----|--------------------------------------------------------|
| §   | besonders geschützte Art                               |
| (§) | besonders geschützte Art; nur wildlebende Populationen |
| §§  | streng geschützte Art                                  |
| §§§ | streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97      |

### **VSR Vogelschutzrichtlinie** Art. 4 (1 und 2)

|            |                                                          |
|------------|----------------------------------------------------------|
| 1          | Art. 4(1) - Anhang I                                     |
| 1: VSG     | Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP  |
| 4(2): Brut | Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP      |
| 4(2): Rast | Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP      |
| 4(2): Zug  | Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP |
| 4          | 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen      |

### **FFH FFH-Richtlinie**

|    |           |
|----|-----------|
| II | Anhang II |
| IV | Anhang IV |
| V  | Anhang V  |